Frage 4: Werden Sie mit allen rechtlichen Mitteln (mit erhöhtem Bußgeld bis ggf. hin zu Enteignungsverfahren) dafür sorgen, dass zweckentfremdete Wohnungen und Leerstände dem ursprünglichen Bauzweck zugeführt werden?

Partei	Ja/nein	Antwort
CSU	nein	Für eine Enteignung etwa bei Verstößen gegen eine städtische Satzung gibt es keine rechtliche Grundlage
SPD	Ja Enteig-nung nur als letztes Mittel	Wir gehen weiterhin zielgerichtet gegen Zweckentfremdung und Leerstand von Wohnungen vor. Enteignung ist – auch nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz - das schärfste Mittel des Eingriffs in das Eigentum und führt meist zu langjährigen Prozessen, in denen der Wohnraum nicht seiner Nutzung zugeführt werden kann. Aus diesem Grund sollten wir andere Wege und Möglichkeiten suchen und nutzen, um die Vermieter dazu zu bringen den Wohnraum nicht leer stehen zu lassen. Unser Ziel ist es, Wohnraum zeitnah verfügbar zu haben.
Grüne	Ja Enteig-nung Mög-lichst vermei-den	Ja. Den rechtlich möglichen Rahmen für die Androhung von Bußgeldern bei Zweckentfremdung nutzt die Regensburger Satzung aus, aber sie sollte konsequenter angewendet, also wirksame Bußgelder verhängt und beigetrieben werden. Außerdem soll es für Bürger*innen leichter möglich sein, vermutete unerlaubte Zweckentfremdungen zu melden, zum Beispiel über eine Internet-plattform, wie München sie hat (https://formulare2.muenchen.de/process.php?path=soz/soz_zweckentfremdung/soz_zweckentfremdung). Der Fokus liegt auf klaren Regeln und spürbaren Strafen, wobei die juristisch unsichere Enteignung vermieden wird.
ÖDP	ja	Wenn dies rechtlich möglich ist, ja.
Brücke	ja	Ja. Dazu gehört jedoch eine neue Form der Interaktion, siehe Antrag zum Karlsruher Modell.
Linke	ja	ja
FW	Ja Enteig-nung nein	Die Zweckentfremdungssatzung ist immer wieder auf Aktualität zu prüfen und an die Gegebenheiten bzw. Auswüchse anzupassen. Bußgelder – gegebenenfalls auch höhere – sind bei Vergehen konsequent zu verhängen. Eine Enteignung sehe ich jedoch sehr Kritisch.
BSW	?	Ob ein Enteignungsverfahren juristisch möglich ist, kann ich nicht beurteilen. Zweckentfremdung und Leerstand zu verhindern ist zwar wichtig, aber es wird den großen Mangel an bezahlbaren Wohnungen nicht beheben.
RIBISL	ja	Ja gerne. Ich würde die Zweckentfremdungssatzung ausserdem auf leersteende Gewerbeinheiten erweitern. Leerstände wie im BUZ könnten so beseitigt werden: Entweder es eröffnet ein Geschäft, oder der Laden wird für die Nebenkosten sozialen und kulturellen Akteuern zur Zwischennutzung angeboten.